

**Öffentliche Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses am
13.07.2017**

Anwesend:

Vorsitzender

Oberbürgermeister Steppberger, Andreas

Schriftführer

Verw.Amtmann Spreng, Andreas

Stadtratsfraktion CSU

Stadtrat Buckl, Herbert

Stadtrat Eisenkeil, Sigurd Dr.

bis Prot.-Nr. 62 anwesend

Stadtrat Engelhard, Rudolf

Stadtrat Tratz, Hans

Stadtratsfraktion SPD

Stadtrat Neumeyer, Arnulf

Stadtrat Schieren, Stefan Dr.

bis Prot.-Nr. 60 anwesend

Stadtratsfraktion Freie Wähler

Stadträtin Edl, Martina

Stadtratsfraktion GRÜNE

Stadtrat Bittlmayer, Klaus

Stadtratsfraktion ÖDP

Stadtrat Reinbold, Willi

Referenten

Verwaltungsdirektor Bittl, Hans

Werkleiter Brandl, Wolfgang

Stadtbaumeister Janner, Manfred

Stadtkämmerer Rehm, Herbert

Verwaltungsrat Ziegelmeier, Karl

Stadt Heimatpfleger

Stadt Heimatpfleger Tredt, Rainer Dr.

bis Prot.-Nr. 59 -teilweise-
anwesend

Abwesend:

Stadtratsfraktion Freie Wähler

Stadtrat Köppel, Günther

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 20:25 Uhr

1. Absetzung des Tagesordnungspunktes:
Vollzug der Baugesetze:
Bauantrag auf Umbau des bestehenden Telekomgebäudes
Vorhaben: Umbau des bestehenden Telekomgebäudes mit Sanierung Turm 1 und Umnutzung mit Aufstockung des Turms 2
Ort: Webergasse 18; Fl.Nr. 348 der Gem. Eichstätt
Bauherr: Simone u. Detlef Hölzel
2. Absetzung des Tagesordnungspunktes: Vorbescheidsantrag
Vorhaben: Abbruch des Bestandes ("Schuhfabrik") und Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage
Ort: Clara-Staiger-Str. 86; Fl.Nr. 1106/43 der Gemarkung Eichstätt
Bauherrin: Hauf GmbH & Co KG
3. Genehmigung des Protokolls der Bau-, Planungs- und Umweltausschusssitzung vom 22.06.2017
4. Vollzug der Baugesetze - Nachrichtliche Information;
Entschiedene Bauanträge nach § 8 Nr. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Stadtrats
5. Verkehrsanlagen/Brückenbauwerke - Herzogsteg;
Vorstellung der vorläufigen Schadensanalyse sowie der möglichen Sanierungs-/Neubaukonzepte
6. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Einziehung eines Teils des öffentlichen Feld- und Waldweges "Bei den Nachtweideteilen" Fl.-Nr. 235 Gemarkung Wasserzell
7. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Einziehung eines Teils des öffentlichen Feld- und Waldweges "In die Krautgärten" Fl.-Nrn. 99, 202 Gemarkung Wasserzell
8. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Einziehung des öffentlichen Feld- und Waldweges "Lange Äcker"
Fl.-Nr. 179 Gemarkung Wasserzell
9. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Einziehung des öffentlichen Feld- und Waldweges "Sperberslohe"
Fl.-Nr. 184 Gemarkung Wasserzell
10. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Umstufung zur Gemeindeverbindungsstraße und Abstufung zum öffentlichen Feld- und Waldweg eines Teils der Ortsstraße "Parkhausstraße" Fl.-Nr. 1507 Gem. Eichstätt

11. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Abstufung zum beschränkt-öffentlichen Weg eines Teils der Orts-
straße "Frauenberg" Fl.-Nrn. 868, 1525, 1611 Gemarkung Eichstätt
12. Information, Verschiedenes;
Flächennutzungsplan der Gemeinde Schernfeld

Protokoll-Nr. 55 (Vorlage 2017/195)

Betreff: Absetzung des Tagesordnungspunktes:
Vollzug der Baugesetze:
Bauantrag auf Umbau des bestehenden Telekomgebäudes
Vorhaben: Umbau des bestehenden Telekomgebäudes mit Sanie-
rung Turm 1 und Umnutzung mit Aufstockung des Turms 2
Ort: Webergasse 18; Fl.Nr. 348 der Gem. Eichstätt
Bauherr: Simone u. Detlef Hölzel

Niederschrift:

Stadtrat Tratz stellt den Antrag, den Tagesordnungspunkt 2, betreffend Umbau des bestehenden Telekomgebäudes mit Sanierung Turm 1 und Umnutzung mit Aufstockung des Turms 2 in Eichstätt, Webergasse 18, in der heutigen Sitzung nicht zu behandeln und von der Tagesordnung abzusetzen.

Beschluss:

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt, den Tagesordnungs-
punkt 2 (Bauantrag Webergasse 18) abzusetzen und heute nicht zu behandeln.

Anwesend: 10 Ausschussmitglieder

Die Beschlussfassung erfolgt mit 7 gegen 3 Stimmen.

Protokoll-Nr. 56 (Vorlage 2017/086/1)

Betreff: Absetzung des Tagesordnungspunktes: Vorbescheidsantrag
Vorhaben: Abbruch des Bestandes ("Schuhfabrik") und Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage
Ort: Clara-Staiger-Str. 86; Fl.Nr. 1106/43 der Gemarkung Eichstätt
Bauherrin: Hauf GmbH & Co KG

Niederschrift:

Stadtrat Tratz stellt den Antrag, den Tagesordnungspunkt 3, betreffend Vorbescheidsantrag für den Abbruch des Bestandes ("Schuhfabrik") und Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage in Eichstätt, Clara-Staiger-Straße 86", in der heutigen Sitzung nicht zu behandeln und von der Tagesordnung abzusetzen.

Beschluss:

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt, den Tagesordnungspunkt 3 (Vorbescheidsantrag Clara-Staiger-Str. 86) abzusetzen und heute nicht zu behandeln.

Anwesend: 10 Ausschussmitglieder

Die Beschlussfassung erfolgt mit 9 Stimmen gegen 1 Stimme.

Protokoll-Nr. 57 (Vorlage 2017/197)

Betreff: Genehmigung des Protokolls der Bau-, Planungs- und Umweltausschusssitzung vom 22.06.2017

Beschluss:

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss genehmigt das Protokoll der Sitzung vom 22.06.2017 in der vorgelegten Fassung.

Anwesend: 10 Ausschussmitglieder

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 58 (Vorlage 2017/196)

Betreff: Vollzug der Baugesetze - Nachrichtliche Information;
Entschiedene Bauanträge nach § 8 Nr. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Stadtrats

Vorgang:

Gemäß § 8 Nr. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrats wird über folgende von der Verwaltung in eigener Zuständigkeit entschiedenen Baugesuche und Bauangelegenheiten unterrichtet:

Aktenzeichen	Bauort Straße	Haus Nr.	Vorhaben	Antragsteller	Datum Ein-/Ausgang
B-2017-45	Ignaz-Pickl- Weg	34	Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage/Carport	Borsdorf, Carli und Götz	09.05.2017 Dat.Ab.:20.06
B-2017-17	Spindeltal	13	Neubau eines Studentenwohnheims	Rammelmeier, Mathias	28.02.2017 Dat.Ab.:04.07
B-2017-13			Errichtung einer Halle für landwirtschaftliche Maschinen	Schöpfel jun., Adolf	03.02.2017 Dat.Ab.:16.06

Niederschrift:

Die Ausschussmitglieder nehmen davon Kenntnis.

Anwesend: 10 Ausschussmitglieder

Protokoll-Nr. 59 (Vorlage 2017/191)

Betreff: Verkehrsanlagen/Brückenbauwerke - Herzogsteg;
Vorstellung der vorläufigen Schadensanalyse sowie der möglichen Sanierungs-/Neubaukonzepte

Vorgang:**1. Ausgangslage**

- a) Sämtliche Brückenbauwerke der Stadt Eichstätt werden durch das Stadtbauamt nach den einschlägigen Vorgaben der Bauwerksprüfung DIN 1076 betreut und unterhalten. O. g. Bauwerksprüfung sieht im Prüfintervall von 6 Jahren eine Hauptprüfung, im Prüfintervall von 3

Jahren nach der Hauptprüfung eine einfache Prüfung und aus gegebenen Anlässen eine Sonderprüfung vor.

Die Stadt Eichstätt führt zusätzlich eine jährliche Kontrollprüfung zur Wahrung der Verkehrssicherheit durch.

- b)** Der Herzogsteg wurde zuletzt 2013 einer Hauptprüfung und 2016 einer einfachen Prüfung durch das Ing. Büro Hildebrand, Pappenheim unterzogen.

Das Brückenbauwerk selbst wurde als „Verkehrssicher“ eingestuft und kleinere Unterhaltungsarbeiten empfohlen.

2. Brückenprüfung nach DIN 1076

Seit Jahren obliegt die Brückenprüfung für die 34 Brückenbauwerke der Stadt Eichstätt. Die fachliche Betreuung wurde hierzu dem Ing. Büro Hildebrand aus Pappenheim übertragen.

Zuletzt wurde das Ing. Büro am 12.05.2016 mit der „Einfachen Brückenprüfung“ nach DIN 1076 beauftragt.

Am 20.10.2016 wurden der Verwaltung die Protokolle zu o. g. Brückenprüfung überreicht.

Bei der Durchsicht der Prüfprotokolle durch die Verwaltung zeigten sich beim Herzogsteg keine nennenswerten bzw. verformungsrelevanten Schäden.

Im Dezember 2016 führte die Verwaltung aufgrund erkennbar starker Verformungen in der Brückenmitte (Pfüthenbildung am Brückenscheitel) eine Kontrolle des Brückenbauwerkes durch und stellte ein Absacken der Betonbauteile in Brückenmitte sowie eine statische Veränderung im Bereich des Brückenwiederlagers fest.

In der Folge schaltete die Verwaltung das Ing. Büro Hildebrand, Pappenheim, ein.

Aufgrund der im Rahmen des Ortstermins am 13.12.2016 festgestellten gravierenden Mängel wurde das Brückenbauwerk auf Anraten des Ing. Büros Hildebrand, Pappenheim, umgehend gesperrt.

3. Planungs- und Sachstand

Der Herzogsteg dient als reine Fußgängerbrücke und verbindet die durch die Altmühl getrennte Alt- und Spitalvorstadt.

Das Brückenbauwerk wurde in den 70-er Jahren aus 2 eigenständig tragenden Betonfertigteilen (Kragplattenbauwerk) errichtet. Die Brücke weist eine Nutzbreite von 2,30 m bei einer Gesamtlänge von 40,0 m und durch die Bogenkonstruktion jeweils eine Längsneigung von ca. 8 % auf. Damit ist das Brückenbauwerk als nicht barrierefrei einzustufen.

Im Sommer 2016 sackte der rechtsseitige Brückenträger am Druckstab um ca. 3,5 cm ab und hob am Zugstab das Bauwerk entsprechend an. Das Stadtbauamt prüfte die Verformung und ließ die Stollerschwelle durch den städtischen Bauhof beseitigen.

Wie bereits erwähnt sackte Anfang Dezember 2016 o. g. Brückenträger erneut am Auflager des Druckstabes um ca. 5,0 cm ab bzw. erhob sich ent-

sprechend am Zugstab und ließ eine deutliche Verformung in der Brückenmitte von deutlich über 5,0 cm erkennen.

Aufgrund des eindeutigen Schadensbildes sperrte die Verwaltung das Brückenbauwerk umgehend und bat das mit der Brückenprüfung beauftragte Ing. Büro Hildebrand, Pappenheim, um Beurteilung des Schadensumfanges. Nach einer ersten Analyse konnte festgestellt werden, dass der rechte als Kragarm ausgebildete Brückenträger einen funktionslosen Zugstab aufwies, welcher nur noch durch den linken Brückenträger mittels Pressung getragen wurde. Damit war die Tragfähigkeit und Verkehrssicherheit nicht mehr gegeben.

Die große Verkehrsbedeutung o. g. Fußwegverbindung erforderte eine schnelle wie unbürokratische Ersatzlösung in Form einer Notbrücke.

In Abstimmung mit dem Ing. Büro Hildebrand, Pappenheim, schlug das Stadtbauamt die Errichtung einer sog. Bailey-Brücke durch das THW Eichstätt vor. Nach Klärung der Planungsparameter und Zusage des THW-Eichstätts erfolgte der Aufbau der Notbrücke in enger Abstimmung mit dem WWA Ingolstadt Anfang 2017 in der KW 3 durch die Mitglieder des THW Eichstätt und Treuchtlingen sowie mit Hilfe des städtischen Bauhofes.

Am 28.01.2017 konnte die Behelfsbrücke für die Öffentlichkeit freigegeben werden.

4. Schadensanalyse und Sanierungskonzepte

Im März 2017 beauftragte die Verwaltung das Ing. Büro Grad, Ingolstadt, das vollständige Schadensbild des Herzogsteges zu erheben und ein technisch wie wirtschaftlich sinnvolles Sanierungskonzept in Gegenüberstellung zu einer Neubaumaßnahme zu erstellen.

Am 03.07.2017 überreichte das Ing. Büro Grad, Ingolstadt, in Zusammenarbeit mit dem Ing. Büro Goldbrunner, Gaimersheim, nachfolgendes Gutachten:

a) Planungsgrundlagen

- Brückenbuch vom 11.11.1982
- Fotos der Widerlagerbegutachtung
- Baugrundgutachten IB Spotka vom 18.09.2007 im Bereich Badsteg
- Betontechnologische Untersuchung LGA vom 08.06.2017

b) Schadensbild

Nach örtlicher Begutachtung besteht der Überbau augenscheinlich aus zwei einsteigigen Plattenbalken – Fertigteilen; die unterseitig erkennbare Längsfuge ist optisch in gutem Zustand. Gemäß [1] wurden die Fertigteile in die Widerlager eingespannt; das Einspannmoment wird durch Zug- und Druckpfähle abgeleitet. Entgegen dem Anschein wurde in der Planung offenbar keine Bogentragwirkung des Überbaus angesetzt, Stoß der Fertigteile in Brückenmitte scheint lediglich konstruktiv ausgebildet.

Zur Feststellung der Betondeckung, der maßgeblichen Bewehrung und der vorhandenen Karbonatisierungstiefe wurde zunächst ein Gutachten veranlasst, mit dem die LGA Nürnberg beauftragt wurde [4, nicht beigelegt]. Das Gutachten ergab eine Karbonatisierungstiefe von bis zu 1 cm bei Betondeckungen von im Mittel 2 bis 3 cm, teilweise darüber. Es

kann daher davon ausgegangen werden, dass die Bewehrung – in Übereinstimmung mit der Begutachtung vor Ort – derzeit keine nennenswerten Korrosionserscheinungen aufweist. Aufgrund der festgestellten geringen Betondeckung der Bewehrung ist jedoch bei einer weiteren Nutzung der Brücke ein fachgerechter Oberflächenschutz der Betonbauteile erforderlich. Angaben hierzu sind in Anlage [5], Sanierungskonzept, beigefügt.

Bezüglich der Analyse der eingetretenen Verformungen wurde bei Durchsicht der Fotos [2] festgestellt, dass sich offenbar die Stahlverankerung an mindestens einem Zugpfahl teilweise gelöst hat; es ist ein deutlicher klaffender Spalt zwischen Oberkante Pfahl und Unterkante Brückenträger zu erkennen, der so zweifellos planerisch nicht vorgesehen war. Die eingetretene Hebung der Widerlager auf der Landseite führte zu einem Absenken des Überbaus und zu einem gegenseitigen Verspannen der Fertigteile, wodurch offenbar eine (nicht beabsichtigte) Bogentragwirkung der Konstruktion aktiviert wurde. Erkennbare Anzeichen hierfür sind die Pressfugenerscheinungen am Fertigteilstoß sowie eine leichte Krümmung der Zuganker der Pfähle, die infolge des eingetretenen Bogenschubs entstanden sein dürfte. Die Ursache für das teilweise Lösen der Zugverankerung kann derzeit nicht ermittelt werden.

Weiter wurden im Zuge der Begutachtung deutliche Rostspuren am Fertigteilstoß in Brückenmitte festgestellt, die mangels Zugänglichkeit nicht näher untersucht werden konnten. Gerade im Hinblick auf die zahlreichen Korrosionsschäden, die bei vorgespannten Brückentragwerken der 60er/70er Jahre vor allem an Spanngliedankern und –koppelstellen festgestellt wurden, ist eine genauere Untersuchung dieser Fuge unerlässlich.

c) Empfehlung zum weiteren Vorgehen

Um eine Untersuchung beider Schadstellen – Widerlagerverankerung und Fertigteilstoß – ermöglichen zu können, ist es zunächst erforderlich, die Zuganker zu entspannen und den Überbau anzuheben. Mit dieser Maßnahme wird zugleich die eingetretene Bogentragwirkung deaktiviert, so dass das erforderliche teilweise Freilegen der Widerlager gefahrlos ermöglicht wird. Einen Vorschlag für eine geeignete Hilfskonstruktion, der auf Basis einer Nachrechnung des Bauwerks erstellt wurde, ist als Anlage [6], Plan E02 IB Grad, ersichtlich. Die hier dargestellte Stahlkonstruktion wird gleichzeitig als Träger des Hilfsgerüsts verwendet für die Ausführung der erforderlichen Oberflächenschutzmaßnahme.

Unter der Voraussetzung, dass das Anheben der Brücke, wie in [6] angegeben, funktioniert (eine 100%ige Aussage ist mangels Vorliegen genauer Bestandsunterlagen nicht möglich) und dass die Untersuchung der Fertigteilfuge in Brückenmitte keine irreparablen Korrosionsschäden der Spanngliedanker zu Tage fördert, ist eine Sanierung der Brücke prinzipiell möglich. Die offenbar schadhafte Widerlagerverankerung kann durch Verpresspfähle gemäß Skizze [7] ersetzt werden.

Die nachfolgende Aufstellung umfasst die nach derzeitigem Kenntnisstand erforderlichen Maßnahmen einschließlich der zugehörigen Kosten.

Baumaßnahmen	Baukosten brutto
Aufbau und Vorspannen des Hilfsgerüsts	190.000 €
Herstellung des Oberflächenschutzes	105.000 €
Nachverankerung der Widerlager mit Verpresspfählen	103.000 €

Die Einzelpositionen sind in Anlage [8] des Gutachtens angegeben. Das Erfordernis zusätzlicher Maßnahmen im Ergebnis der weiteren anstehenden Begutachtung kann nicht ausgeschlossen werden; die Kostenaufstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Für das weitere Vorgehen bestehen folgende Optionen:

A) Fortsetzen der Untersuchungen, Anheben des Überbaus funktioniert, keine gravierenden zusätzl. Maßnahmen; Sanierung der Brücke wie beschrieben, Kosten brutto	398.000 €
B) Fortsetzen der Untersuchungen, Anheben des Überbaus funktioniert nicht oder Begutachtung der Fuge in Brückenmitte ergibt irreparable Schäden an Spanngliedankern; Brücke nicht sanierungsfähig, Kosten brutto	190.000 €
+ Kosten für Abbruch alte Brücke brutto	--,- €
+ Kosten für Errichtung neue Brücke brutto	--,- €
C) Abbruch der Untersuchungen	
Abbruch Bestandsbrücke Kosten brutto	47.500 €
Errichtung neue Brücke Kosten brutto	<u>1.095.000 €</u>
	1.142.500 €

5. Resümee

Die Kosten einer Brückensanierung werden mindestens 400.000 € brutto betragen. Die Sanierungsfähigkeit des Brückenbauwerks kann jedoch erst im Rahmen der ersten Sanierungsschritte bzw. –arbeiten bestätigt werden. Das Risiko verlorener Sanierungskosten in Höhe von 190.000 € ist abzuwägen.

Der Neubau einer Ersatzbrücke in adäquater Nutzbreite und verbesserter Funktion, also in möglichst barrierefreier Nutzung, wird auf grob 1,15 Mio. € brutto Gesamtkosten geschätzt.

Unterstell man eine Förderhöhe um die 50% der Förderfähigen Kosten von grob geschätzt 950.000 €, so würde der Eigenanteil der Stadt in Höhe von grob 675.000 € dem Sanierungsaufwand um 60 % überschreiten. Rechnet man jedoch den Risikobetrag von 190.000 € verlorener Sanierungskosten mit, dann fällt die Risikoabwägung, insbesondere in Anbetracht der vielfachen Vorteile, wie größere Nutzungsbreiten, höhere Verkehrssicherheit, verbesserte Barrierefreiheit, doppelte Lebensdauer und schlussendlich geringere Unterhaltungskosten, wesentlich leichter.

In Anbetracht der Sach- und Risikolage empfiehlt die Verwaltung, ein neues Brückenbauwerk in Abstimmung mit der Regierung von Oberbayern (Problematik-Barrierfreiheit) und dem WWA Ingolstadt (Problematik Hochwasserschutz) zu errichten.

6. Finanzierung

Die erforderlichen Planungsmittel für die Ersatzbrücke Herzogsteg sind im Haushalt 2017 auf dem Produkt-Konto 5.4.1.2.0.7-096101 Herzogsteg (Anlagen im Bau – Tiefbau) mit 150.000 € berücksichtigt.

Für das neue Brückenbauwerk können Fördermittel nach FAG beantragt werden. Die Verwaltung wird nach Vorliegen einer belastbaren Planung und Kostenberechnung die entsprechenden Förderanträge einreichen.

Die Vergabe der Planungsleistungen kann vorerst als gesichert betrachtet werden.

7. Weiteres Vorgehen

- a) Das defekte Brückenbauwerk erfordert im Zusammenhang mit dem seitens des WWA Ingolstadt geduldeten Brückenprovisorium eine rasche Entscheidung und eine zeitnahe Umsetzung.
- b) Der Stadtrat stimmt der Neuerrichtung zu und beauftragt die Verwaltung, die Planungsleistungen bei geeigneten Fachplanern abzufragen und zu vergeben.
- c) Die Verwaltung informiert den Stadtrat regelmäßig über die jeweiligen Vergabe- und Planungsschritte.

8. Beschlussempfehlung:

1. Der Stadtrat nimmt den technischen, wirtschaftlichen und zeitlichen Sachstand, wie in der Sitzungsvorlage dargestellt, zur Kenntnis und stimmt dem weiteren Vorgehen zur Neuerrichtung einer möglichst barrierefreien Fuß- und Radwegbrücke mit einer Mindestnutzbreite von 4,0 m und einer Traglast von ca. 12 t grundsätzlich zu.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die notwendigen Planungsaufträge zur Errichtung einer möglichst barrierefreien Ersatzbrücke zu tätigen.
3. Die Finanzierung der Planung erfolgt über die eingestellten Mittel der HH-Stelle 5.4.1.2.0.7-096101 Herzogsteg (Anlagen im Bau – Tiefbau).
4. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das weitere zu veranlassen.

Niederschrift:

Nach der Erläuterung der Sitzungsvorlage durch Stadtbaumeister Janner schließt sich eine ausführliche Debatte an, aus der sich ergibt, dass ein Neubau den Zuspruch aus dem Stadtratsgremium erhält.

Der Vorsitzende schlägt vor, auf eine Beschlussempfehlung und eine Abstimmung zu verzichten.

Anwesend: 10 Ausschussmitglieder

Protokoll-Nr. 60 (Vorlage 2017/151)

Betreff: Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Einziehung eines Teils des öffentlichen Feld- und Waldweges "Bei den Nachtweideteilen" Fl.-Nr. 235 Gemarkung Wasserzell

Vorgang:**1. Anlass**

Das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Eichstätt stammt zum großen Teil noch aus den 60-er und 70-er Jahren.

Die Überprüfung und Aktualisierung des Straßenbestandsverzeichnisses stellt eine immerwährende Aufgabe der Verwaltung dar.

2. Berichtigung

Im Rahmen der allgemeinen Überprüfung des Eichstätter Straßenbestandsverzeichnisses stellte sich heraus, dass ein Teil des öffentlichen Feld- und Waldwegs „Bei den Nachtweideteilen“ mit der Fl.-Nr. 235 der Gemarkung Wasserzell, siehe Anlagen 1 und 2, nicht mehr existiert.

Der Weg „Bei den Nachtweideteilen“ mit der Fl.-Nr. 235 der Gemarkung Wasserzell war am 2. November 1962 zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet worden. Auf der Eintragungsverfügung ist der Weg mit einer Länge von 550 m verzeichnet.

Die Widmung eines Weges bezieht sich immer auf die Fläche. Dies bedeutet, dass die Fläche, auf der im Jahr 1962 zum Zeitpunkt der Widmung der Weg verlief, auch heute noch gewidmet ist.

Die Löschung der Flurnummer bewirkt nicht automatisch die Aufhebung der Widmung. Es galt nun also, die Fläche zu finden, auf die sich die Widmung im Jahr 1962 bezogen hatte. Bei der Recherche mithilfe einer alten Flurkarte stellte sich heraus, dass die damals gewidmete Fläche im Süden noch etwa 76 Meter weiter führte als die Flurnummer heute vermessen ist.

Hier befindet sich kein Weg mehr und die Fläche ist nicht mehr im Besitz der Stadt Eichstätt, siehe Anlagen 2 und 4.

Da dieser Teil des gewidmeten Weges jede Verkehrsbedeutung verloren hat, ist der öffentliche Feld- und Waldweg auf einer Länge von 0,076 km gemäß Art. 8 BayStrWG einzuziehen, siehe Anlage 3.

Die Absicht zur Einziehung wurde in der Bau-, Planungs- und Umweltausschusssitzung vom 09.02.2017, siehe Sitzungsvorlage 2017/033, beschlossen, anschließend für 3 Monate ortsüblich bekannt gemacht und bei der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Da keine Einwände oder Bedenken vorgebracht wurden, soll nun die Einziehung durch den erneuten Beschluss im Bau-, Planungs- und Umweltausschuss wirksam werden.

Beschluss:

1. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt folgende Einziehung:
 - Ein Teil des in der Stadt Eichstätt, Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern, befindlichen öffentlichen Feld- und Waldweges „Bei den Nachtweideteilen“, Fl.-Nr. 235, Gemarkung Wasserzell ist mit Wirkung vom 01.09.2017 einzuziehen, da er jede Verkehrsbedeutung verloren hat.
 - Der einzuziehende Teil des öffentlichen Feld- und Waldweges erstreckt sich auf einen Teil der ehemaligen Fl.-Nr. 235 Gemarkung Wasserzell und beginnt an der Westecke des ehemaligen Grundstückes 588, siehe Anlage 2, und endet an der Einmündung in den bestehenden öffentlichen Feld- und Waldweg „Bei den Nachtweideteilen“ Fl.-Nr. 235 (km 0,076), siehe Anlage 3.
 - Die Bekanntmachung der Öffentlichkeit wird vollzogen.
 - Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Eichstätt.
2. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

Anwesend: 10 Ausschussmitglieder

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 61 (Vorlage 2017/152)

Betreff: Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Einziehung eines Teils des öffentlichen Feld- und Waldweges "In die
Krautgärten" Fl.-Nrn. 99, 202 Gemarkung Wasserzell

Vorgang:**1. Anlass**

Das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Eichstätt stammt zum großen Teil noch aus den 60-er und 70-er Jahren.
Die Überprüfung und Aktualisierung des Straßenbestandsverzeichnisses stellt eine immerwährende Aufgabe der Verwaltung dar.

2. Berichtigung

Im Rahmen der allgemeinen Überprüfung des Eichstätter Straßenbestandsverzeichnisses stellte sich heraus, dass ein Teil des öffentlichen Feld- und Waldweges „In die Krautgärten“ mit den Fl.-Nrn. 99, 202 der Gemarkung Wasserzell, siehe Anlagen 1 und 3, nicht mehr existiert.

Der Weg „In die Krautgärten“ mit den Fl.-Nrn. 99, 202 der Gemarkung Wasserzell war am 2. November 1962 zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet worden. Auf der Eintragungsverfügung ist der Weg mit einer Länge von 450 m verzeichnet. Die Fl.-Nrn. 99 und 202 der Gemarkung Wasserzell sind heute noch als Weg vermessen. Jedoch befindet sich die Flurnummer 99 nicht mehr im Besitz der Stadt Eichstätt und ist überackert.

Die Flurnummer 99 ist bereits seit Jahren im Besitz desselben Eigentümers, der das umliegende Grundstück besitzt (Fl.-Nr. 100) siehe Anlage 1.

Mit der Einziehung der Flurnummer 99 des öffentlichen Feld- und Waldweges „In die Krautgärten“ verliert also kein Grundstücksbesitzer den öffentlichen Zugang zu seinem Besitz.

Da dieser Weg jede Verkehrsbedeutung verloren hat und sich auch nicht mehr im Besitz der Stadt Eichstätt befindet, ist der öffentliche Feld- und Waldweg auf einer Länge von 0,278 km gemäß Art. 8 BayStrWG einzuziehen.

Die Absicht zur Einziehung wurde in der Bau-, Planungs- und Umweltausschusssitzung vom 09.02.2017, siehe Sitzungsvorlage 2017/029, beschlossen, anschließend für 3 Monate ortsüblich bekannt gemacht und bei der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Da keine Einwände oder Bedenken vorgebracht wurden, soll nun die Einziehung durch den erneuten Beschluss im Bau-, Planungs- und Umweltausschuss wirksam werden.

Beschluss:

1. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt folgende Einziehung:
 - Ein Teil des in der Stadt Eichstätt, Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern, befindlichen öffentlichen Feld- und Waldweges „In die Krautgärten“, Fl.-Nrn. 99, 202, Gemarkung Wasserzell, ist mit Wirkung vom 01.09.2017 einzuziehen, da er jede Verkehrsbedeutung verloren hat.
 - Der einzuziehende öffentliche Feld- und Waldweg erstreckt sich auf die Fl.-Nr. 99 Gemarkung Wasserzell und beginnt an der Einmündung in den öffentlichen Feld- und Waldweg „In die Krautgärten“ Fl.-Nr. 202 bei der Südostecke des Grundstückes Fl.-Nr. 203 und endet an Einmündung in den öffentlichen Feld- und Waldweg „Auwiesen“ Fl.-Nr. 89 (km 0,278), siehe Anlage 1.
 - Die Bekanntmachung der Öffentlichkeit wird vollzogen.
 - Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Eichstätt.

2. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

Anwesend: 9 Mitglieder

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 62 (Vorlage 2017/153)

Betreff: Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Einziehung des öffentlichen Feld- und Waldweges "Lange Äcker"
Fl.-Nr. 179 Gemarkung Wasserzell

Vorgang:**1. Anlass**

Das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Eichstätt stammt zum großen Teil noch aus den 60-er und 70-er Jahren.
Die Überprüfung und Aktualisierung des Straßenbestandsverzeichnisses stellt eine immerwährende Aufgabe der Verwaltung dar.

2. Berichtigung

Im Rahmen der allgemeinen Überprüfung des Eichstätter Straßenbestandsverzeichnisses stellte sich heraus, dass der öffentliche Feld- und Waldweg „Lange Äcker“ mit der Fl.-Nr. 179 der Gemarkung Wasserzell, siehe Anlagen 1 und 4, nicht mehr existiert.

Der Weg „Lange Äcker“ mit der Fl.-Nr. 179 der Gemarkung Wasserzell war am 2. November 1962 zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet worden. Auf der Eintragungsverfügung ist der Weg mit einer Länge von 20 m verzeichnet, siehe Anlage 3.

Die Widmung eines Weges bezieht sich immer auf die Fläche. Dies bedeutet, dass die Fläche, auf der im Jahr 1962 zum Zeitpunkt der Widmung der Weg verlief, auch heute noch gewidmet ist.

Die Löschung der Flurnummer bewirkt nicht automatisch die Aufhebung der Widmung. Es galt nun also, die Fläche zu finden, auf die sich die Widmung im Jahr 1962 bezogen hatte.

Die Fl.-Nr. 179 der Gemarkung Wasserzell ist heute nicht mehr vergeben. Bei der Recherche konnte die Flurnummer 179 jedoch auf einer alten Flurkarte gefunden werden, siehe Anlage 1.

Hier stellte sich heraus, dass sich auf der gewidmeten Fläche heute kein Weg mehr befindet, siehe Anlage 2. Außerdem verlief der Weg zum Zeitpunkt der Widmung auf Grund der Gemeinde Wasserzell.

Durch die Verschiebung der Gemeindegrenzen befindet sich die Fläche des ursprünglich gewidmeten Weges heute allerdings auf Grund der Gemeinde Dollnstein. Nach Rücksprache mit der Gemeinde Dollnstein ist an dieser Stelle heute kein Weg mehr vermessen.

Da dieser Weg jede Verkehrsbedeutung verloren hat, ist der öffentliche Feld- und Waldweg auf einer Länge von 0,020 km gemäß Art. 8 BayStrWG einzuziehen.

Die Absicht zur Einziehung wurde in der Bau-, Planungs- und Umweltausschusssitzung vom 09.02.2017, siehe Sitzungsvorlage 2017/026, beschlossen, anschließend für 3 Monate ortsüblich bekannt gemacht und bei der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Da keine Einwände oder Bedenken vorgebracht wurden, soll nun die Einziehung durch den erneuten Beschluss im Bau-, Planungs- und Umweltausschuss wirksam werden.

Beschluss:

1. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt folgende Einziehung:

- Der in der Stadt Eichstätt, Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern, befindliche öffentliche Feld- und Waldweg „Lange Äcker“, Fl.-Nr. 179, Gemarkung Wasserzell, ist mit Wirkung vom 01.09.2017 einzuziehen, da er jede Verkehrsbedeutung verloren hat.
- Der einzuziehende öffentliche Feld- und Waldweg erstreckt sich auf die ehemalige Fl.-Nr. 179 Gemarkung Wasserzell und beginnt laut Eintragungsverfügung vom 2. November 1962 an der Einmündung in den „Un-

teren Fuhrweg“ 107 bei der Südecke des Grundstückes 178 und endet an der Gemeindegrenze nach Obereichstätt (km 0,020), siehe Anlage 3.

- Die Bekanntmachung der Öffentlichkeit wird vollzogen.
- Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Eichstätt.

2. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

Anwesend: 9 Ausschussmitglieder

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 63 (Vorlage 2017/154)

Betreff: Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Einziehung des öffentlichen Feld- und Waldweges "Sperberslohe"
Fl.-Nr. 184 Gemarkung Wasserzell

Vorgang:

1. Anlass

Das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Eichstätt stammt zum großen Teil noch aus den 60-er und 70-er Jahren.

Die Überprüfung und Aktualisierung des Straßenbestandsverzeichnisses stellt eine immerwährende Aufgabe der Verwaltung dar.

2. Berichtigung

Im Rahmen der allgemeinen Überprüfung des Eichstätter Straßenbestandsverzeichnisses stellte sich heraus, dass der öffentliche Feld- und Waldweg „Sperberslohe“ mit der Fl.-Nr. 184 der Gemarkung Wasserzell, siehe Anlagen 1 und 3, nicht mehr existiert.

Der Weg „Sperberslohe“ mit der Fl.-Nr. 184 der Gemarkung Wasserzell war am 2. November 1962 zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet worden. Auf der Eintragungsverfügung ist der Weg mit einer Länge von 200 m verzeichnet. Die Fl.-Nr. 184 der Gemarkung Wasserzell ist heute noch als Weg vermessen. Jedoch befindet sich der Weg nicht mehr im Besitz der Stadt Eichstätt und ist Bestandteil einer Wiese.

Der Weg ist bereits seit Jahren im Besitz derselben Eigentümer, die die umliegenden Grundstücke besitzen (Fl.-Nrn. 183, 188 und 189/1) siehe Anlagen 1 und 2.

Mit der Einziehung des öffentlichen Feld- und Waldweges „Sperberslohe“ Fl.-Nr. 184 verliert also kein Grundstücksbesitzer den öffentlichen Zugang zu seinem Besitz.

Da dieser Weg jede Verkehrsbedeutung verloren hat und sich auch nicht mehr im Besitz der Stadt Eichstätt befindet, ist der öffentliche Feld- und Waldweg auf einer Länge von 0,200 km gemäß Art. 8 BayStrWG einzuziehen.

Die Absicht zur Einziehung wurde in der Bau-, Planungs- und Umweltausschusssitzung vom 09.02.2017, siehe Sitzungsvorlage 2017/028, beschlossen, anschließend für 3 Monate ortsüblich bekannt gemacht und bei der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Da keine Einwände oder Bedenken vorgebracht wurden, soll nun die Einziehung durch den erneuten Beschluss im Bau-, Planungs- und Umweltausschuss wirksam werden.

Beschluss:

1. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt folgende Einziehung:
 - Der in der Stadt Eichstätt, Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern, befindliche öffentliche Feld- und Waldweg „Sperberslohe“, Fl.-Nr. 184, Gemarkung Wasserzell, ist mit Wirkung vom 01.09.2017 einzuziehen, da er jede Verkehrsbedeutung verloren hat.
 - Der einzuziehende öffentliche Feld- und Waldweg erstreckt sich auf die Fl.-Nr. 184 Gemarkung Wasserzell und beginnt an der Einmündung in den „Unteren Fuhrweg“ Fl.-Nr. 107 bei der Südecke des Grundstückes Fl.-Nr. 182 und endet an der Nordwest-Ecke des Grundstückes Fl.-Nr. 188 (km 0,200), siehe Anlage 1.
 - Die Bekanntmachung der Öffentlichkeit wird vollzogen.
 - Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Eichstätt.
2. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

Anwesend: 8 Ausschussmitglieder

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 64 (Vorlage 2017/178)

Betreff: Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Umstufung zur Gemeindeverbindungsstraße und Abstufung zum
öffentlichen Feld- und Waldweg eines Teils der Ortsstraße "Park-
hausstraße" Fl.-Nr. 1507 Gem. Eichstätt

Vorgang:**1. Anlass**

Das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Eichstätt stammt zum großen Teil noch aus den 60-er und 70-er Jahren.

Die Überprüfung und Aktualisierung des Straßenbestandsverzeichnisses stellt eine immerwährende Aufgabe der Verwaltung dar.

2. Berichtigung

Im Rahmen der allgemeinen Überprüfung des Eichstätter Straßenbestandsverzeichnisses stellte sich heraus, dass die Straße „Parkhausstraße“ mit der Fl.-Nr. 1507 der Gemarkung Eichstätt, siehe Anlage 1, als Ortsstraße im Bestandsverzeichnis eingetragen ist. Es handelt sich hier um eine in der Straßenbaulast der Stadt Eichstätt liegende Ortsstraße.

Die momentan als Ortsstraße gewidmete Strecke verläuft abzweigend von der Ortsstraße „Sebastiangasse“ bis zur Einmündung in den nicht gewidmeten Waldweg „Parkhausstraße“ Fl.-Nr. 1507/7, siehe Anlagen 1 und 2.

Wie auf dem Luftbild zu erkennen ist, siehe Anlage 3, verläuft die Parkhausstraße ab dem Trachtenheim außerhalb der Bebauung und erfüllt deshalb nicht die Merkmale einer Ortsstraße, weshalb hier gemäß Art. 7 BayStrWG eine Umstufung durchzuführen ist, siehe Anlage 2.

Vom Ortsende bis zur Abzweigung in Richtung Flugplatz bzw. Frauenbergkapelle wird die Parkhausstraße als Gemeindeverbindungsstraße umgestuft, da hier ein reger Ausflugsverkehr zum Flugplatz bzw. zur Frauenbergkapelle besteht (vgl. Art. 46 BayStrWG Kommentar Zeitler, Rn 5).

Von der Abzweigung Richtung Flugplatz bis zum Ende der gewidmeten Strecke wird die Parkhausstraße zum ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg, Anlieger frei, abgestuft, da hier mit dem Parkhaus lediglich ein Einzelanwesen ohne Ausflugsverkehr an den Verkehr angeschlossen ist (vgl. Art. 46 Bay StrWG Kommentar Zeitler, Rn 5).

Die Straßenbaulast für den kompletten Straßenzug verbleibt bei der Stadt Eichstätt.

Die Absicht zur Umstufung eines Teils der Ortsstraße „Parkhausstraße“ wurde bereits in der Bau-, Planungs- und Umweltausschusssitzung der Stadt Eichstätt vom 16.03.2017 (Sitzungsvorlage 2016/382/1) beschlossen, anschließend für 3 Monate ortsüblich bekannt gemacht und bei der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Da keine Einwände oder Bedenken vorgebracht wurden, soll nun die Umstufung durch den erneuten Beschluss im Bau-, Planungs- und Umweltausschuss wirksam werden.

Beschluss:

1. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt folgende Aufstufung:
 - Ein Teil der in der Stadt Eichstätt, Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern, befindlichen Ortsstraße „Parkhausstraße“, Fl.-Nr. 1507, Gemarkung Eichstätt, wird mit Wirkung vom 01.09.2017 zur Gemeindeverbindungsstraße aufgestuft.
 - Der aufzustufende Teil erstreckt sich auf die Fl.-Nr. 1507 (teilweise) Gemarkung Eichstätt und beginnt an der Einmündung in die verbleibende Ortsstraße „Parkhausstraße“ Fl.-Nr. 1507 (teilweise) zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1505/2 und 1505/3 und endet an der Einmündung in den öffentlichen Feld- und Waldweg „Parkhausstraße“ Fl.-Nr. 1507 (teilweise) zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1507/141 und 1415/9 (km 0,320), siehe Lageplan Anlage 2.
 - Die Bekanntmachung der Öffentlichkeit wird vollzogen.
 - Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Eichstätt.
2. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt folgende Abstufung:
 - Ein Teil der in der Stadt Eichstätt, Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern, befindlichen Ortsstraße „Parkhausstraße“, Fl.-Nr. 1507 (teilweise), Gemarkung Eichstätt, wird mit Wirkung vom 01.09.2017 zum ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg, Anlieger frei, abgestuft.
 - Der abzustufende Teil erstreckt sich auf die Fl.-Nr. 1507 (teilweise) Gemarkung Eichstätt und beginnt an der Einmündung in die Gemeindeverbindungsstraße „Parkhausstraße“ Fl.-Nr. 1507 (teilweise) zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1507/141, 1507/91 und 1415/9 und endet an der Einmündung in das Grundstück Fl.-Nr. 1507/7 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1507/108 und 1415/10 (km 0,249).
 - Die Bekanntmachung der Öffentlichkeit wird vollzogen.
 - Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Eichstätt.
3. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

Anwesend: 8 Ausschussmitglieder

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 65 (Vorlage 2017/179)

Betreff: Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Abstufung zum beschränkt-öffentlichen Weg eines Teils der Orts-
straße "Frauenberg" Fl.-Nrn. 868, 1525, 1611 Gemarkung Eichstätt

Vorgang:**1. Anlass**

Das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Eichstätt stammt zum großen Teil noch aus den 60-er und 70-er Jahren.
Die Überprüfung und Aktualisierung des Straßenbestandsverzeichnisses stellt eine immerwährende Aufgabe der Verwaltung dar.

2. Berichtigung

Im Rahmen der allgemeinen Überprüfung des Eichstätter Straßenbestandsverzeichnisses stellte sich heraus, dass die Straße „Frauenberg“ mit den Fl.-Nrn. 868, 1525, 1611 der Gemarkung Eichstätt, siehe Anlage 1, als Ortsstraße im Bestandsverzeichnis eingetragen ist. Es handelt sich hier um eine in der Straßenbaulast der Stadt Eichstätt liegende Ortsstraße.

Die momentan als Ortsstraße gewidmete Strecke verläuft abzweigend von der Bundesstraße „Ingolstädter Straße B13“ bis zur Frauenbergkapelle, siehe Anlagen 1 und 2.

Ab der Stelle, an der die Kolpingstraße in die Ortsstraße „Frauenberg“ mündet, stellt die Straße „Frauenberg“ nur noch einen schmalen Weg dar, der steil bergauf führt. Hier erfüllt der Weg nicht die Merkmale einer Ortsstraße, weshalb hier gemäß Art. 7 BayStrWG eine Abstufung zum beschränkt-öffentlichen Weg mit der Widmungsbeschränkung Gehweg durchzuführen ist, siehe Anlagen 2 und 3. Im weiteren Verlauf als Fortführung der Ortsstraße „Petersleite“ wird die Straße bis zur Frauenbergkapelle als Ortsstraße verbleiben, siehe Anlagen 2 und 3.

Die Absicht zur Abstufung eines Teils der Ortsstraße „Frauenberg“ wurde bereits in der Bau-, Planungs- und Umweltausschusssitzung der Stadt Eichstätt vom 16.03.2017 (Sitzungsvorlage 2016/381/1) beschlossen, anschließend für 3 Monate ortsüblich bekannt gemacht und bei der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Da keine Einwände oder Bedenken vorgebracht wurden, soll nun die Umstufung durch den erneuten Beschluss im Bau- Planungs- und Umweltausschuss wirksam werden.

Beschluss:

1. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt folgende Umstufung:
 - Ein Teil der in der Stadt Eichstätt, Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern, befindlichen Ortsstraße „Frauenberg“, Fl.-Nrn. 868, 1525, 1611, Gemarkung Eichstätt, wird mit Wirkung vom 01.09.2017 zum beschränkt-öffentlichen Weg mit der Widmungsbeschränkung Gehweg abgestuft.
 - Der abzustufende Teil erstreckt sich auf die Fl.-Nr. 1525 Gemarkung Eichstätt und beginnt an der Einmündung in die verbleibende Ortsstraße „Frauenberg“ Fl.-Nr. 868 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 886/4 und 916 und endet an der Einmündung in die verbleibende Ortsstraße „Frauenberg“ Fl.-Nr. 1611 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1611/2 und 1524 (km 0,368), siehe Lageplan Anlage 2.
 - Die Bekanntmachung der Öffentlichkeit wird vollzogen.
 - Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Eichstätt.
2. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

Anwesend: 8 Ausschussmitglieder

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 66

Betreff: Information, Verschiedenes;
Flächennutzungsplan der Gemeinde Schernfeld

Niederschrift:

Stadtbaumeister Janner informiert, dass die Gemeinde Schernfeld ihren Flächennutzungsplan ändern und anpassen möchte. Städtische Planungsbelange seien nicht betroffen, so Janner. Da eine Stellungnahme bereits bis 07.08.2017 notwendig sei, würde im September eine Info-Vorlage hierzu noch folgen.

Anwesend: 8 Ausschussmitglieder

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

Andreas Steppberger
Oberbürgermeister

Andreas Spreng
Verwaltungsamtmann

